

Einführung

Zum Datenschutzrecht gehört eine Vielzahl von Gesetzen. Für Bremer Bürgerinnen und Bürger sind in erster Linie das **Bremische Datenschutzgesetz** (BremDSG) und das **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG) von Bedeutung.

1. Was regeln diese Gesetze?

Während das Bundesdatenschutzgesetz den Umgang mit Daten bei öffentlichen Stellen des Bundes (z. B. Bundesbehörden) und bei nicht öffentlichen Stellen (z. B. Unternehmen) regelt, gilt das Bremische Datenschutzgesetz für öffentliche Stellen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

2. Was genau schützen die Datenschutzgesetze?

Beide Gesetze sollen das Recht des Bürgers auf Datenschutz gewährleisten. Der Einzelne soll selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner **personenbezogenen Daten** entscheiden. Da sowohl das Bundesdatenschutzgesetz als auch das Bremische Datenschutzgesetz als Schutzgegenstand die personenbezogenen Daten benennen, werden Daten, die keinen Personenbezug haben, nicht von diesen Gesetzen geschützt.

3. Unter welchen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist **nur zulässig**, wenn der Bürger in die Verarbeitung seiner Daten **eingewilligt** hat oder eine **gesetzliche Grundlage** dieses erlaubt.

4. Was ist mit Einwilligung gemeint?

Die Einwilligung muss auf der **freiwilligen Entscheidung** des Betroffenen beruhen. Wird die Einwilligung unter Zwang oder durch Täuschung erteilt, ist sie unwirksam. Weiterhin muss der Betroffene über den konkreten Verwendungszweck seiner Daten informiert werden. Grundsätzlich ist die Einwilligung **schriftlich** zu erteilen, d. h., der Betroffene muss hierfür eigenhändig unterzeichnen. Nur in Ausnahmefällen ist auch eine mündlich erteilte Einwilligung

wirksam. Eine stillschweigende oder mutmaßliche Einwilligung ist stets unwirksam.

5. Was bedeutet Datenverarbeitung?

Datenverarbeitung ist nach dem Bremischen Datenschutzgesetz der Oberbegriff für das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten.

- **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen. Das Erheben ist meist eine Vorphase für weitere Verarbeitungen der Daten.
- Als **Speichern** wird das Aufbewahren von personenbezogenen Daten zum Zwecke ihrer weiteren Benutzung bezeichnet. Es kommt dabei nicht auf das Speichermedium an. Daten in Akten und anderen papiergebundenen Unterlagen sind ebenso gemeint, wie solche auf digitalen und analogen Speichermedien.
- Unter den Begriff des **Veränderns** fällt jede inhaltliche Umgestaltung von gespeicherten Daten. Bei der Veränderung von Daten kommt es darauf an, dass diese einen neuen Aussagewert durch die Veränderung erhalten. Zum Verändern gehört z. B. auch das Verknüpfen von Daten aus unterschiedlichen Dateien.
- Unter **Übermitteln** versteht das Gesetz entweder, dass Daten an einen Dritten weitergegeben oder von einem Dritten abgerufen werden können. Eine Datenübermittlung liegt auch vor, wenn Daten nicht an einen bestimmten Dritten weitergegeben werden, sondern eine Vielzahl von Personen von ihnen Kenntnis nehmen kann.
- **Sperren** bedeutet, dass Daten nur noch beschränkt verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wobei diese Beschränkung durch eine Kennzeichnung kenntlich gemacht werden muss. In den Datenschutzgesetzen ist ein Anspruch auf Sperrung für Betroffene geregelt (siehe unter 10.).

- **Löschen** ist das endgültige Unkenntlichmachen von Daten. Das kann z. B. durch Schreddern oder Überschreiben geschehen. Der Text muss aber unlesbar geworden sein. Nicht ausreichend bei der elektronischen Datenverarbeitung ist die Eingabe von logischen Löschbefehlen (z. B. Befehl Entfernen: „Möchten Sie die Datei/das Verzeichnis wirklich löschen?“). Damit die Dateien nicht rekonstruierbar sind, müssen sie mehrfach überschrieben oder spezielle Lösungsprogramme eingesetzt werden. In den Datenschutzgesetzen ist auch ein Lösungsanspruch für Betroffene geregelt (siehe unter 10.).
- Eine **Nutzung** liegt vor, wenn keiner der anderen Datenverarbeitungsbegriffe erfüllt ist. Hiermit wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Phasen des Umgangs mit Daten nicht vom Gesetz erfasst und damit auch nicht geschützt werden.

6. Bei wem dürfen personenbezogene Daten erhoben werden?

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst zu erheben (**Grundsatz der Direkterhebung**). Lediglich wenn eine Ausnahmeregelung vorliegt, darf von diesem Grundsatz abgewichen und Daten auch bei Dritten erhoben werden.

7. Wenn eine die Datenverarbeitung erlaubende gesetzliche Grundlage existiert, dürfen die datenerhebenden Stellen dann allumfassend personenbezogene Daten erheben?

Ein weiterer wichtiger datenschutzrechtlicher Grundsatz ist der **Erforderlichkeitsgrundsatz**. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein „roter Faden“ durch die Datenschutzgesetze. Daten dürfen u. a. nur erhoben werden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich sind.

8. Dürfen die erhobenen Daten für jeden Zweck verwendet werden?

Personenbezogene Daten unterliegen dem **Grundsatz der Zweckbindung**. Das bedeutet, dass die Daten grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden dürfen, für den sie auch erhoben worden sind. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn eine gesetzliche

Ausnahmeregelung dieses vorsieht oder der Betroffene in eine weitergehende Verarbeitung einwilligt.

9. Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Gesetze?

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für die Kontrolle der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nicht öffentlichen Stellen (in diesem Fall wird er als Aufsichtsbehörde tätig) und bei öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zuständig. Für öffentliche Stellen des Bundes und für Telekommunikations- und Postunternehmen ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig.

10. Welche Rechte geben mir die Datenschutzgesetze?

Das Bremische Datenschutzgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz enthalten Rechte für den Bürger, damit dieser sein Datenschutzrecht auch tatsächlich wahrnehmen kann. Die Gesetze nennen folgende so genannte **Betroffenenrechte**:

- **Das Auskunftsrecht (§§ 19, 34 BDSG, § 21 BremDSG):**
Hiernach hat der Bürger ein Recht darauf, Auskunft darüber zu erhalten, welche Informationen über ihn gespeichert sind. Es muss dabei auch über den Zweck der Speicherung informiert werden und woher die Daten stammen und wohin sie übermittelt werden sollen.
- **Das Recht auf Berichtigung (§§ 20 Abs. 1 , 35 Abs. 1 BDSG, § 22 Abs. 1 BremDSG):**
Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Berichtigung bedeutet Richtigstellung oder Vervollständigung der gespeicherten Daten. Die Berichtigung kann z. B. auch durch Entfernung unrichtiger Daten oder durch Auswechseln unrichtiger gegen richtige Daten erfolgen.
- **Das Recht auf Löschung (§§ 20 Abs. 2, 35 Abs. 2 BDSG, § 22 Abs. 3 und 4 BremDSG):**
Personenbezogene Daten sind u. a. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig gewesen ist. Die Löschung muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

- **Das Recht auf Sperrung (§§ 20 Abs. 3, 35 Abs. 3 BDSG, § 22 Abs. 2 BremDSG):**

An die Stelle der Löschung kann eine Sperrung treten. Durch das Sperren wird die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eingeschränkt. In Fällen, in denen eine datenverarbeitende Stelle die Daten löschen will bzw. muss, der Betroffene aber noch ein schutzwürdiges Interesse an den Daten hat, kann er von der datenverarbeitenden Stelle eine Sperrung seiner Daten verlangen. Die datenverarbeitende Stelle ist dann daran gehindert, die Daten zu löschen, darf sie aber für keine anderen Zwecke weiterverarbeiten.

Weiterhin steht dem Bürger ein **Widerspruchsrecht** zu. Betroffene können der Datenverarbeitung bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen wegen ihrer besonderen Situation widersprechen. Es bedarf dann einer Prüfung, ob das dargelegte schutzwürdige Interesse des Betroffenen das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Verarbeitung überwiegt. Neben dem Auskunftsanspruch hat der Betroffene gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach seiner Wahl auch einen Anspruch auf **Akteneinsicht**. Fühlt er sich in seinen Datenschutzrechten beeinträchtigt, kann er sich auch unmittelbar an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

11. Können die Betroffenenrechte ausgeschlossen werden?

Es ist nicht zulässig, das Recht des Bürgers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung durch ein Rechtsgeschäft (z. B. durch Vertrag) auszuschließen oder zu beschränken. Hierdurch soll der Bürger z. B. vor Überumpelungen bei Vertragsabschluss geschützt werden. Ob der Bürger seine Rechte auch tatsächlich wahrnimmt, ist selbstverständlich ihm überlassen. Ich empfehle aber, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen.

12. Wer kann mir bei der Ausübung meiner Rechte weiterhelfen?

Wer Hilfe bei der Ausübung seiner Rechte benötigt oder bei den verantwortlichen Stellen auf Schwierigkeiten stößt, kann sich gerne an mich wenden:

**Landesbeauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstr. 1, 27570 Bremerhaven
Telefon: 0421 361-2010
0471 596-2010
Telefax: 0421 496-18495
E-Mail: office@datenschutz.bremen.de**

Wenn die datenverarbeitende Stelle eine öffentliche Stelle des Bundes oder ein Telekommunikations- oder Postunternehmen ist, wenden Sie sich bitte an den Bundesbeauftragten:

**Bundesbeauftragter für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30, 53117 Bonn
Telefon: 01888 7799-0
Telefax: 01888 7799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de**

13. Wo kann ich noch weitere Informationen zum Thema Datenschutz erhalten?

Auf der Homepage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter **www.datenschutz.bremen.de** erhalten Sie weitere Informationen. Darüber hinaus kann sich auch ein Besuch des virtuellen Datenschutzbüros unter **www.datenschutz.de** lohnen.